

22 - 1871

*Herr  
Präsident des Burgenländischen Landtages  
Robert Hergovich  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 27. Juni 2024

**Selbständiger Antrag**

**des Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst betreffend faire  
Berücksichtigung der Schwerarbeit in Pflege- und Gesundheitsberufen**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Entschließung**

### **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend faire Berücksichtigung der Schwerarbeit in Pflege- und Gesundheitsberufen**

Arbeitnehmer:innen in Pflege-, Betreuungs- und Gesundheitsberufen versorgen und kümmern sich um unsere kranken und/oder pflegebedürftigen Angehörigen bzw. Menschen mit Behinderung. Sie erbringen in Spitälern, Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und in der mobilen Pflege und Betreuung physisch und psychisch herausfordernde Tätigkeiten.

Nicht nur während der Pandemie haben sie die Intensivstationen und Spitäler am Laufen gehalten. Sie sorgen täglich dafür, dass die Gesundheitsversorgung auch unter großem Druck weiter funktioniert. Personalknappheit und schwierige Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsbedingungen fordern aber ihren Tribut: Mitarbeiter:innen in Pflege-, Betreuungs- und Gesundheitsberufen sind schon seit Jahren massiv überlastet.

Die Arbeit im Pflege-, Betreuungs- und Gesundheitsbereich ist eine besonders belastende und somit Schwerarbeit, das ist durch Studien vielfach belegt und nachgewiesen. Es gibt eine Reihe von Umständen, die eine Klassifizierung als Schwerarbeit nachvollziehbar machen:

- ständige direkte Arbeit mit kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen bzw. Menschen mit Behinderung
- unregelmäßige Dienste, Stress, Nachtdienste, Leistungsdruck, fehlende Pausen und ungewohnt hohes Arbeitsaufkommen in Krisensituationen. Die Mitarbeiter:innen arbeiten am Wochenende und an Feiertagen bis zu 24 Stunden pro Tag und sieben Tage die Woche für unsere Gesundheit. Das alles schafft auch eine hohe familiäre Belastung aufgrund fehlender Planungsmöglichkeiten von Zeiten mit der Familie bzw. von Freizeit.
- körperliche Belastungen, wie das Heben und Tragen schwerer Personen und Gegenstände, laufender Umgang mit Desinfektions-/Reinigungsmitteln, die Verwendung von Schutzausrüstung oder die Strahlenbelastung in entsprechenden Stationen
- psychische Belastungen, insbesondere der Umgang mit schwer kranken Menschen und schwierigen zwischenmenschlichen Situationen, wie beispielsweise bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen mit Demenz, Menschen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, schwer erkrankten und sterbenden Menschen, Menschen mit kommunikativen Einschränkungen, Menschen mit aggressiven Verhaltensweisen und auch bei herausfordernden Angehörigengesprächen

Die betroffenen Berufe müssen daher einen verbesserten Zugang zur Schwerarbeitspension erhalten. Nach geltender Rechtslage erfüllen nur wenige Berufsangehörige die Anspruchsvoraussetzungen. Das liegt einerseits an der komplizierten Regelung in der Schwerarbeitsverordnung, andererseits aber auch an den strengen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Es müssen 540

Versicherungsmonate nachgewiesen werden, was nach einer Ausbildung in der Pflege und Betreuung kaum möglich ist. Ausbildungszeiten zu Pflege- und Sozialbetreuungsberufen beinhalten einen großen Anteil an Praxisausbildung. Daher sollen diese Zeiten auch als Versicherungszeiten für das Erreichen der Schwerarbeitspension anerkannt werden. Damit wird sichergestellt, dass das Erfordernis der 540 Versicherungsmonate leichter erreichbar wird.

Arbeitnehmer:innen im Gesundheitssystem, die ausschließlich bzw. überwiegend nachts arbeiten und weder dem Nachtschwerarbeitsgesetz unterliegen, noch im Schicht- und Wechseldienst tätig sind, weil sie überwiegend nachts ihrer Arbeit nachgehen, können keine Schwerarbeitspension beziehen und sind massiv schlechter gestellt. Eine Vielzahl an Studien belegen die gravierenden gesundheitlichen Folgen bei überwiegender Nachtarbeit. Es bedarf also einer Klarstellung, dass Nachtarbeit, wenn diese an mindestens 6 Tage pro Monat geleistet wird, Schwerarbeit darstellt. Diese besonders schützenswerte Gruppe an ArbeitnehmerInnen soll jedenfalls der Zugang zur Schwerarbeitspension ermöglicht werden.

Die Schwerarbeitsverordnung sieht weiters vor, dass Schwerarbeit an mindestens 15 Tagen pro Monat geleistet werden muss. Versicherte mit 12-Stunden-Schichten können selbst bei Vollzeitbeschäftigung diese Voraussetzung oft nicht erreichen, selbst wenn sie schwer arbeiten oder Schicht- und Wechseldienste leisten. Dies ist weder fair noch praxisnahe oder nachvollziehbar.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heranzutreten, diese möge im Sinne der Antragsbegründung

- die Schwerarbeitsverordnung so ändern, dass
  - Tätigkeiten der berufsbedingten Pflege und Betreuung von kranken, pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderung, die nicht überwiegend beziehungsweise ausschließlich in einer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion bestehen, jedenfalls als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten
  - Nachtarbeit, wenn diese an mindestens 6 Tage pro Monat geleistet wird, Schwerarbeit darstellt
  - Versicherte, die aufgrund von 12-Stunden-Schichten selbst bei Vollzeitbeschäftigung die erforderlichen 15 Tage Schwerarbeit pro Monat nicht erreichen können, künftig von der Schwerarbeitsregelung profitieren.
- sowie eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der die entsprechenden Ausbildungszeiten als Versicherungszeiten für das Erreichen der Schwerarbeitspension anerkannt werden.